

STRÖER

Ströer SE
Köln

Hinweisbekanntmachung

zum Antrag auf prospektfreie Teilzulassung zum Handel im regulierten Markt mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 BörsZulV

von

4.886.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien)
mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 und
voller Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2015
aus der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen vom November 2015

der
Ströer SE
Köln

- ISIN / WKN der nicht zum Börsenhandel zugelassenen Aktien: DE000A169N24 / A169N2 -
- ISIN / WKN der zum Börsenhandel zugelassenen Aktien: DE000A169N16 / A169N1 -

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Ströer SE (die „**Gesellschaft**“) in der am 28. September 2015 geltenden Fassung war der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 18.938.495,00 zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre konnte nach § 5 Abs. 2 lit. (ii) der Satzung durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig ausgeschlossen werden, wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlage ausgegeben werden.

Auf dieser Grundlage hat der Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 28. September 2015 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft, das seinerzeit EUR 48.869.784,00 betrug, gegen Sacheinlagen um EUR 6.412.715,00 durch Ausgabe von EUR 6.412.715 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 (die „**Neuen Aktien**“) zu erhöhen. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft auf die Neuen Aktien wurde ausgeschlossen. Die Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, hat die 6.412.715 Neuen Aktien übernommen.

Für 4.886.000 der Neuen Aktien wurde am 18. November 2015 der Antrag auf Zulassung zum Handel im regulierten Markt mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulier-

ten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse gestellt. Für die Stück 4.886.000 Aktien, die unter der abweichenden WKN / ISIN A169N1 / DE000A169N16 zur Girosammelverwahrung zugelassen wurden, wurde am Tag der Zulassung an der Frankfurter Wertpapierbörse eine Gleichstellung in die WKN / ISIN 749399 / DE0007493991 durchgeführt, sodass eine Notierung an der Frankfurter Wertpapierbörse lediglich unter der WKN / ISIN 749399 / DE0007493991 besteht.

Für die weiteren von der Deutsche Telekom AG im Zuge der Sachkapitalerhöhung übernommenen 1.526.715 Neuen Aktien der Gesellschaft wurde gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 BörsZulV kein Zulassungsantrag gestellt.

Um zu vermeiden, dass kurzfristig größere Aktienpakete der Gesellschaft auf den Markt kommen und dadurch der Aktienkurs der Gesellschaft belastet wird, hat sich die Deutsche Telekom AG gegenüber der Gesellschaft in einer Vereinbarung vom 12./13. August 2015 verpflichtet, die an sie ausgegebenen Neuen Aktien bis zum Ablauf von 12 Monaten nach deren Ausgabe ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft weder direkt noch indirekt zu veräußern, zu übertragen oder anderweitig über sie zu disponieren oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die den vorgenannten Maßnahmen wirtschaftlich entsprechen. Diese Verpflichtungen gelten auch für Geschäfte in Derivaten oder anderen Finanzinstrumenten, deren wirtschaftlicher Effekt den vorstehend beschriebenen Maßnahmen entspricht (das „**Veräußerungs- und Handelsverbot**“). Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, ihre Zustimmung zu den genannten Veräußerungsmaßnahmen zu erteilen. Eine Übertragung der Aktien an verbundene Unternehmen der Deutsche Telekom AG ist unter der Voraussetzung möglich, dass sich der Erwerber auch dem Veräußerungs- und Handelsverbot unterwirft.

Aufgrund des bestehenden Veräußerungs- und Handelsverbots für die 1.526.715 von der Deutsche Telekom AG gehaltenen Neuen Aktien hat sich die Gesellschaft entschieden, von der Stellung eines Antrags auf Zulassung von 1.526.715 Neuen Aktien zum Handel im regulierten Markt mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 BörsZulV bis auf Weiteres abzusehen.

Nachteile für Erwerber der zuzulassenden Aktien sind aufgrund der nur teilweisen Zulassung der Aktien aus der Sachkapitalerhöhung nicht zu befürchten, da sich weiterhin eine substantielle Anzahl von Aktien der Gesellschaft im Streubesitz befindet und die 1.526.715 nicht zugelassenen Neuen Aktien bis auf Weiteres ohnehin nicht für den Börsenhandel zur Verfügung stehen.

Köln, im Dezember 2015

Ströer SE

- Der Vorstand -